

Regulierung von Pflanzenschutzmitteln in der EU &

Beispiel Glyphosat

53. Erfahrungsaustausch Pflanzenbau und Pflanzenschutz – Trier – 6.12.2023

Klaus Berend, Europäische Kommission, Direktor Lebensmittelsicherheit, Nachhaltigkeit und Innovation, Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

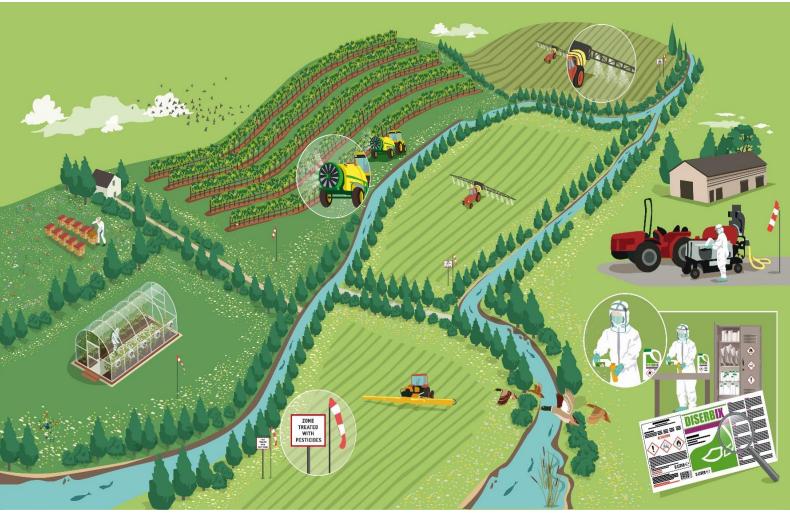


Komplexer EU Pflanzenschutzmittelrechtsrahmen

Richtlnie
2009/128/EU:
Nachhaltige
Verwendung von
Pestiziden → nun in
Verhandlung als SUR
neue Verordnung

Richtlinie 2006/42/EU*: **Aufbringungsgerät** für Pestizide

VO (EU) Nr 1185/2009: **Statistik** im Bereich Pestizide



Mehrere Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL) regeln verschieden Aspekte rund um Pflanzenschutzmittel

VO (EU) 1107/2009: In Verkehrbringen von Pestiziden

VO (EU) Nr 1272/2008:
Produktklassifizierung,
Kennzeichnung und
Verpackung

VO (EU) Nr 396/2005: Höchstrückstandswerte von Pestiziden in Futter- und Lebensmittel

Begriffsbestimmungen

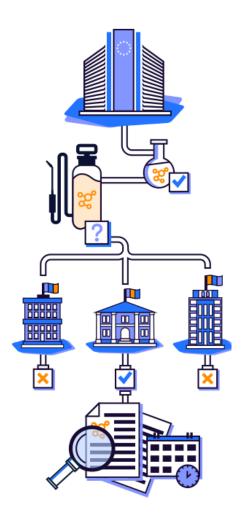
- Die Rechtsgrundlage (Pflanzenschutzmittelverordnung (EU) 1107/2009) unterscheidet zwischen Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- Wirkstoff (active substance) ist der Inhaltsstoffe eines Pflanzenschutzmittels, der die Pflanzen oder Pflanzenprodukte effektiv gegen Schädlinge und Krankheiten schützt, das Wachstum nicht erwünschter Pflanzen eindämmt oder verhindert, den Lebenszyklus der Pflanze positiv beeinflusst (aber nicht im Sinn von Nährstoffen).
- Ein Wirkstoff kann chemischer oder mikrobiologischer (Bakterien, Viren) Natur sein.
- Im Pflanzenschutzmittel enthalten sind auch sog. Beistoffe (Coformulanten), Safener und Synergisten,





Zwei-Schritt-Verfahren

- Schritt 1: Wirkstoff, wird auf EU-Ebene evaluiert und von der Kommission in einem Rechtsakt genehmigt.
- Schritt 2: Pflanzenschutzmittel wird von den Mitgliedsstaaten evaluiert und unter Berücksichtigung der dort herrschenden Klima-, Boden- und Agrarbedingungen zugelassen.
- Beide Verfahren beruhen auf einer eingehenden faktenbasierenden Risikobewertung und eines Managements von eventuellen Risiken bei der Anwendung. Auflagen für den Gebrauch und Beschränkungen bei der Ausbringung können in beiden Schritten festgelegt werden.
- Wissenschaftliche Risikobewertung (EFSA & Mitgliedstaaten Experten) und Risikomanagement (Kommission und Mitgliedstaatenvertreter) sind klar voneinander in Verfahren und involvierten Personen getrennt.





Zulassungsprinzipien für Wirkstoff & Pflanzenschutzmittel

Können nur dann zum Verkauf am EU-Binnenmarkt genehmigt bzw. zugelassen werden, wenn:

- hinreichende Wirksamkeit gewährleistet ist
- keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche (und tierische) Gesundheit (unter Berücksichtigung aller bekannten kumulativen und synergetischen Effekte) zu erwarten ist
- keine unanehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind

Verordnung (EG) Nr 1107/2009 wurde 2008 unter Französischer Ratspräsidentschaft vom Rat und Parlament als Ko-legislatoren ausverhandelt und angenommen und ersetzte die bis dahin gültige Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG



Wer macht was im Zulassungsprozess?



INDUSTRIE

Entwickelt Wirkstoff/Produkt

Muss Studien durchführen, um die Zulassung ihres Produkts zu rechtfertigen

"No data – no markeť"



MITGLIEDSTAATEN

Berichterstatter-Mitgliedstaat und Co-Berichterstatter-MS Initialprüfung des Antrags des Herstellers auf Zulässigkeit und Vollständigkeit

Mitgliedsstaatenexperten:

Mitarbeit beim Peer Review und im Rechtssetzungsverfahren im Ständigen Ausschuss oder Rat



EFSA

Öffentliche EU-Agentur

Prüft Wirkstoff –
wissenschaftliche,
faktenbasierende
Risikoabschätzung
(Industriestudien, öffentliche
Studien – "Peer Review")

Um sichere Umwelt und Lebensmittel und damit menschliche Gesundheit sicherzustellen



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Risikomanagement der Wirkstoffe über

Durchführungsverordnungen über Genehmigung,
Nichtgenehmigung oder
Wiedergenehmigung derselben.
Ausarbeitung von Rahmen- und ergänzender Rechtstexte sowie technische Leitlinien



Mitgliedstaaten spielen eine wichtige Rolle in den Verfahren

- Involvieren ihre **relevanten Experten**, in den verschiedenen Phasen des Genehmigungs-/Zulassungsprozesses (EU- und nationale Ebene). Sie sind öffentliche Beamte oder Angestelle.
- Stellen, gemeinsam mit der EFSA, die Experten im Peer Review Prozess.
- Eine Verordnung legt fest, welcher Mitgliedstaat als **Berichterstatter** für eine Wiederzulassung eines Wirkstoffs agiert, unterstützt durch einen **Co-Rapporteur**.
- Für **neue Wirkstoffe** kann sich der Antragsteller seinen Berichterstatter selbst aussuchen.
- Der Berichterstatter prüft den Antrag für eine Neuzulassung oder Wiederzulassung auf Vollständigkeit und sendet den Entwurf seines Bewertungsberichts nach einem Jahr an EFSA und die Kommission.
- Dieser wird einer öffentlichen Konsultation unterzogen und im Peer Review von den Experten alle Mitgliedstaaten und EFSA diskutiert bis die EFSA ihre Schlussfolgerungen daraus zieht.





Die EFSA Schlussfolgerungen

Die **Schlussfolgerungen** der EFSA geben **keine Empfehlung**, ob ein Wirkstoff zugelassen oder nicht zugelassen wird. Das entscheidet die Europäischen Kommission. Sie geben hingegen **Auskunft über**:

- o **Critical areas of concern**: d.h., der Wirkstoff hat eine möglicherweise schädliche oder nichtannehmbare Auswirkung **in jeder der repräsentativen Verwendungen** (*representative uses*) → keine Zulassung.
- o **Issues not finalised**: Die Datenlage erlaubt kein endgültiges Urteil über einen spezifischen Aspekt in der Risikoabschätzung, weil es z.Bsp. Widersprüchliche Studienergebnisse gibt
- Datenlücken (was für fast alle Wirkstoffe der Fall ist).
- Der Beurteilung liegen hunderte bis tausende Studien zugrunde bei der Schlussfolgerung kommt der "weight of evidence approach" ins Spiel. Dabei werden alle Studien nach Inhalt und Methodenabgewogen, um zu einem abschließenden Urteil zu gelangen.
- Die Kommission als Risikomanager lotet dann alle Möglichkeiten aus, ob die möglichen Risiken durch Risikominderungsmaßnahmen eingedämmt werden können.



Der ständige Ausschuss

- Zuständig für die Entscheidungen zur Genehmigung von Wirkstoffen ist der "Ständige Ausschuss für Pflanzen- und Tiergesundheit, Lebens- und Futtermittel".
- Dieser Ausschuss tagt 5 bis 6 Mal im Jahr. Januar (optional), März, Mai, Juli,
 Oktober und Dezember.
- Tagesordnung ist in 3 Abschnitte geteilt: Sektion A (vorläufige Besprechung),
 B (Abstimmung über Rechtsakte), und C (Besprechung von Rechtsakten aber noch keine Abstimmung). Die Dokumente zu den Agendapunkten B und C werden im Komitologieregister publiziert.



Der ständige Ausschuss - Abstimmungsverfahren

- Jeder Mitgliedstaat repräsentiert einen bestimmten Anteil der EU Bevölkerung: Deutschland: 18.59 % Malta: 0.12%
- Grundsätzlich angestrebt bei der Abstimmung: Sogenannte **Qualifizierte Mehrheit FÜR den Kommissions-VORSCHLAG** (QM: mindestens 55 % der Zahl der Mitgliedstaaten (also 15 von 27)), die mindestens 65 % der EU Bevölkerung repräsentieren)

Mögliche Abstimmungsergebnisse:

- QM für den Vorschlag → **POSITIVE Stellungnahme** Kommission verabschiedet den Vorschlag
- Keine QM für/gegen den Vorschlag → KEINE Stellungnahme es folgt der Berufungsausschuss innerhalb einer gesetzten Frist.
- QM gegen den Vorschlag → **NEGATIVE Stellungnahme**. Die Kommission darf den Vorschlag nicht verabschieden sie kann einen neuen Vorschlag ausarbeiten.



Der Berufungsausschuss (appeal committee)

• Falls keine Stellungnahme bei der Abstimmung im Ständigen Ausschuss erreicht wird, kann die Kommission innerhalb einer engen Frist den Berufungsausschuss einberufen, um die Abstimmung über den Vorschlag noch einmal zu wiederholen

Möglicher Ergebnisse im Berufungsausschuss

- o **POSITIVE Stellungnahme (QM dafür):** Kommission muss den Vorschlag annehmen
- Erneut KEINE Stellungnahme (keine QM dafür oder dagegen): Kommission <u>kann</u> den Vorschlag annehmen
- NEGATIVE Stellungnahme (QM dagegen) Kommission darf den Vorschlag <u>nicht</u> annehmen.

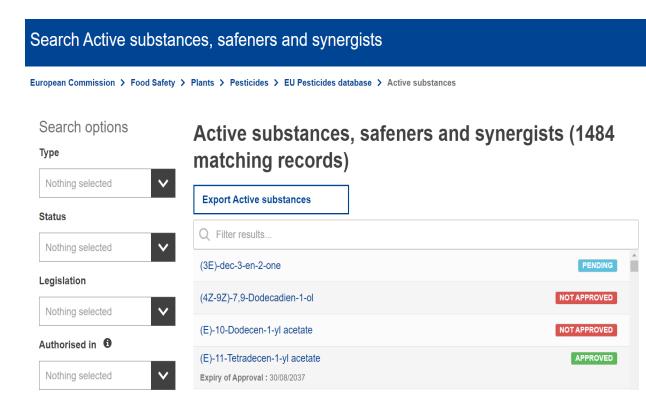
Nach bisheriger Erfahren kommt der Berufungsausschuss fast immer zum gleichen Ergebnis wie der Ständige Ausschuss

Einige Zahlen zu Wirkstoffen

2001 gab es 979 erlaubte Wirkstoffe 2010 weniger als 400

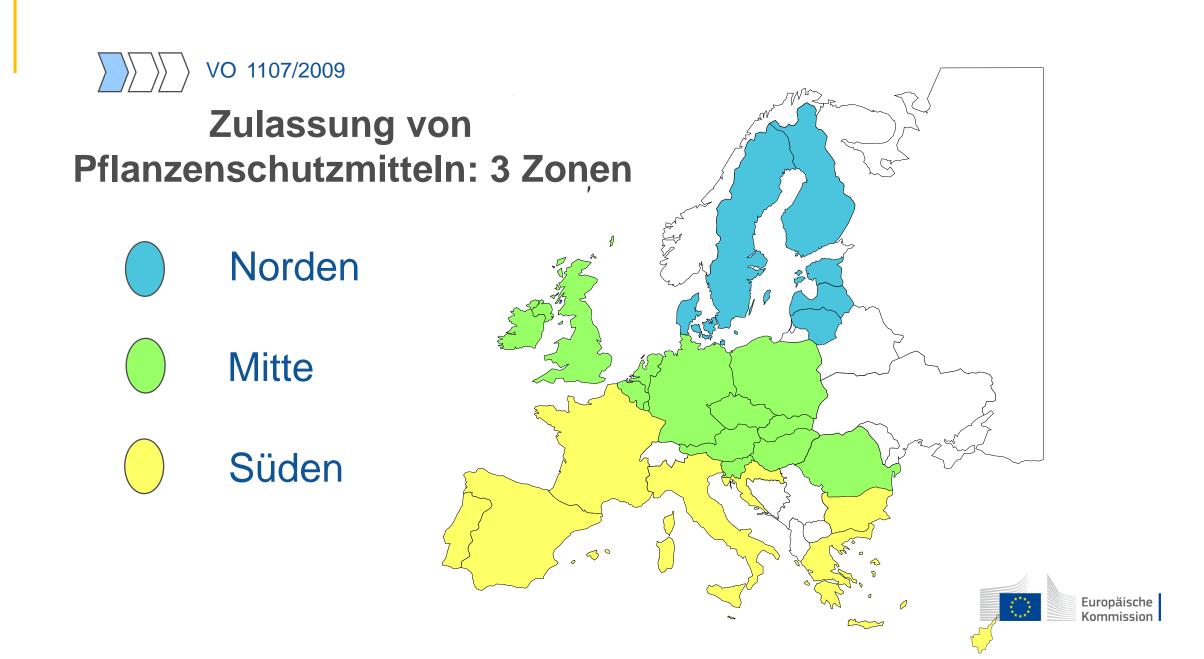
Derzeit sind

- 451 Wirkstoffe zugelassen und
- 2. 946 NICHT zugelassen.
- 70 laufende Verfahren



Alle genehmigten Wirkstoffe sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr 540/2011 gelistet und können in der EU Pestiziddatenbank aufgerufen werden.







ZONALES SYSTEM – Gegenseitige Anerkennung von Zulassungen

- ✓ Verpflichtend für Zulassungen innerhalb der gleichen Zone möglich auch für Zulassungen aus einer anderen Zone
- ✓ Mitgliedstaaten der Zone kooperieren bei der Bewertung von Anträgen
- ✓Ziel: geringere administrative Hürden und schnellere Entscheidungen
- ✓ Harmonisierte Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln



Verordnung (EG) Nr. 396/2005



Lebensmittel können frei im EU Binnenmarkt gehandelt werden (in der EU erzeugt und importiert)



Garantie für ein hohes
Schutzniveua <u>aller EU</u>

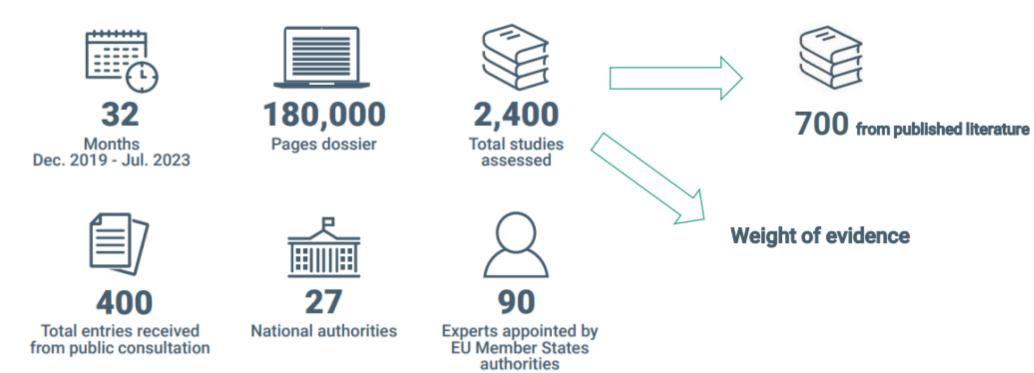
<u>Konsumenten</u>

<u>erforderlich</u>



Beispiel – Wiedergenehmigung von Glyphosat

Glyphosate peer review in numbers





Beispiel – Wiedergenehmigung von Glyphosat

- Risikobewertung für Glyphosat im Rahmen des Wiedergenehmigungsverfahrens wurde mit der Annahme der EFSA Schlussfolgerung am 6. Juli abgeschlossen
 - keine 'critical areas of concern', aber Identifikation einige Datenlücken und offener
 Punkte
 - Glyphosat ist nach derzeit verfügbaren Daten nicht als krebserregend einzustufen
- Entwurf der Verordnung zur Wiedergenehmigung und des Überprüfungsberichts wurden mit den Mitgliedstaaten zwischen Juli und Oktober 2023 beraten
- Ständiger Ausschuss stimmte am 13 Oktober 2023 ab mit dem Ergebnis: 'Keine Stellungnahme'
- Berufungsausschuss am 16 November 2023: wieder mit dem Ergebnis: 'Keine Stellungnahme'
- Kommission verabschiedet am 28. November 2023 die DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/2660 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat

Europäische

Wichtigste Elemente in der Wiedergenehmigung (1)

Mitgliedsstaaten müssen bei der Bewertung von Zulassungsanträgen besonders beachten:

- die im Pflanzenschutzmittel vorhandenen Beistoffen
- die mögliche Exposition von Verbrauchern durch Rückstände, die in Folgekulturen vorhanden sein können, die im Fruchtwechsel angebaut werden
- den Schutz von Grundwasser in gefährdeten Gebieten und von Oberflächengewässern, insbesondere derjenigen,
 die der Trinkwassergewinnung dienen, unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung versiegelter Flächen
- den Schutz kleiner pflanzenfressender Säugetiere mit der Verpflichtung erforderlichenfalls geeignete Risikominimierungsmaßnahmen festzulegen. Es werden maximale Aufwandmengen pro Hektar/Jarh festgelegt, die normalerweise gelten sollten
- indirekte Auswirkungen auf die Biodiversität über trophische Wechselwirkungen mit der Anforderung, spezifische Bedingungen oder Einschränkungen festzulegen, wenn praktische alternative Kontroll- oder Präventionsmethoden mit geringeren Auswirkungen auf die Biodiversität verfügbar sind
- den Schutz von Nichtziel-Land- und Wasserpflanzen vor der Exposition durch Sprühdrift
- Ubereinstimmung der Vorerntenutzung mit guter landwirtschaftlicher Praxis. Verwendungen zur Trocknung zur Bestimmung des Erntezeitpunktes sind nicht zulässig
- die Nutzung durch nichtgewerbliche Anwender (Privatverbraucher)



Wichtigste Elemente in der Wiedergenehmigung (2)

- Maximalgehalte festgelegt f
 ür 5 toxikologisch relevante Verunreinigungen
- die Anwendungsbedingungen in der Produktzulassung müssen geeignete Maßnahmen zur Risikominderung umfassen, insbesondere muss Abdrift bei Sprühanwendungen professioneller Anwender auf landwirtschaftlichen Feldern verringert werden
- die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen Anforderungen festlegen, um die \u00dcberwachung gem\u00e4\u00dß der Wasserrahmenrichtlinie und der Richtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden zu erg\u00e4nzen
- die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, in den in Artikel 12(a) der Richtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden aufgeführten spezifischen Gebieten minimiert oder verboten wird
- Bestätigende Informationen zu indirekten Auswirkungen auf die biologischen Vielfalt vom Antragsteller drei Jahre nach der Erstellung eines relevanten Technischen Leitfadens durch die EFSA einzureichen (Kommission wird EFSA beauftragen einen solchen Leitfaden zu entwickeln)
- Länge der Wiedergenehmigung: 10 Jahre





Kommissionsvorschlag zu Pflanzen, die mithilfe bestimmter neuer genomischer Verfahren gezüchtet wurden



WAS SIND NEUE GENOMISCHE VERFAHREN (NGTs)?

gentechnische Verfahren, die dabei helfen können, neue Pflanzensorten schneller und mit höherer Präzision zu züchten als konventionelle Züchtungsverfahren.

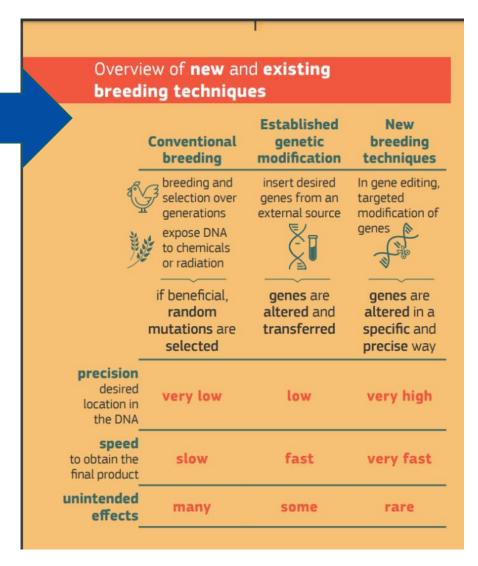
NGTs können eine große Vielfalt von Pflanzen erzeugen. Manche dieser Pflanzen weisen nur kleine Veränderungen auf, die auch in der Natur vorkommen können oder infolge konventioneller Züchtung, andere weisen komplexere Veränderungen





Erläuterungen des Wissenschaftlichen Beratungsmechanismus der Kommission (2017)

Heterogenität von NGTs und Vielfalt der erhältlichen Endprodukte.



Considerations

In all techniques:



Safety assessments should target the **final product** and the **application**, rather than the technique itself

Genetically and phenotypically similar products deriving from the use of different techniques are not expected to present significantly different risks.

In new breeding techniques:



Some DNA changes are difficult to detect and distinguish from spontaneous mutations



Studie der Kommission über neue genomische Techniken* nach Aufforderung durch den Rat

- ✓ Starkes Interesse in der EU und global an NGT Produkten
- ✓ Regulierungsaufsicht und die Risikobewertung sind nicht auf unterschiedliche Risikoprofile zugeschnitten und weisen Herausforderungen bei Um- und Durchsetzung auf.
- ✓NGTs können zu den Zielen des Grünen Deals und der "Vom Hof auf den Tisch"-Strategie sowie zu einer wettbewerbsfähigeren Wirtschaft beitragen.
- ✓ Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt, das Recht der Verbraucher auf Information und die Koexistenz mit dem ökologischen/biologischen und dem gentechnikfreien Sektor.

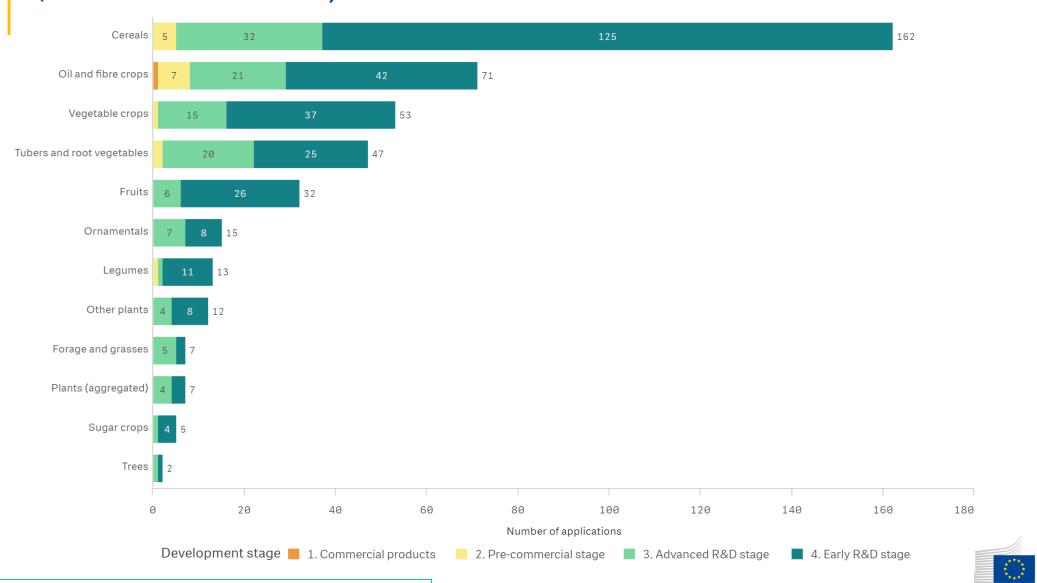


Wissenschaftliche Stellungnahme der EFSA

- ✓ Einige mit NGT erzeugte Pflanzen zeigen nur geringfügige Veränderungen, die auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtung auftreten können. Andere können zahlreiche und umfangreiche Veränderungen aufweisen, die denen ähnlich sein können, die durch etablierte Verfahren der genetischen Veränderung erzielt wurden.
- ✓ Im Einzelfall können für die Risikobewertung von Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und Cisgenese gewonnen werden, geringere Datenmengen benötigt werden.
- ✓Off-Target-Effekte sind unbeabsichtigte Mutationen, die an anderen Orten des Genoms als dem beabsichtigten auftreten. Bei gezielter Mutagenese kann das Potenzial für unbeabsichtigte Wirkungen, wie z. B. Off-Target-Effekte, im Vergleich zu Zufallsmutagenese oder konventioneller Züchtung erheblich verringert werden.

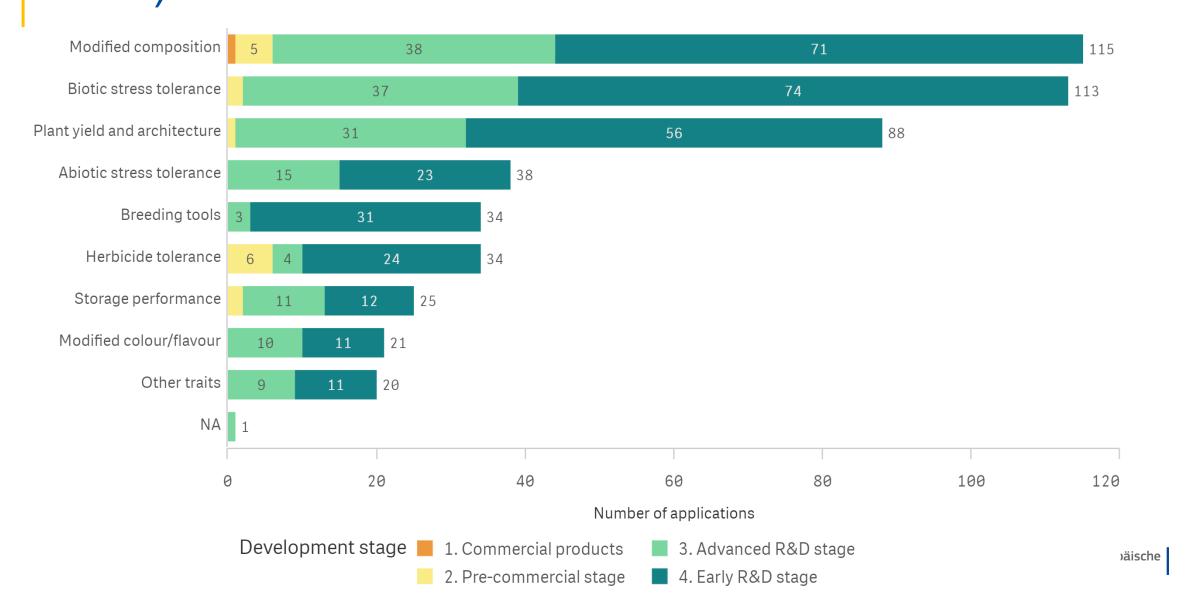


NGT Pflanzen – Anwendungen nach Gruppen von Kulturpflanzen (JRC Studie 2021)



Europäische Kommission

NGT Pflanzen – Anwendungen nach Merkmalen (JRC 2021)



Beispiele für NGT Pflanzen







Dürretoleranter Mais



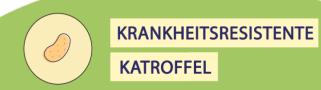
Sareptasenf mit weniger Bitterstoffen



Pappel mit vorteilhaften Holzeigenschaften



krankheitsresistente Kartoffel



50-80 % WENIGER EINSATZ VON PESTIZIDEN



Senkung der Entwicklungszeit



von 10-12 Jahre auf 4 Jahre

von 2,5 Millionen EUR auf 0,5 Millionen EUR



€ Kostensenkung



GLUTENARMER WEIZEN





Weniger Bedarf an medizinischer Versorgung nach einer Diagnose und Einbuße an Arbeitstagen

Kein erhöhter Bewirtschaftungsaufwand - vergleichbare Erträge



930% Steigerung der Bruttomarge /Hektar

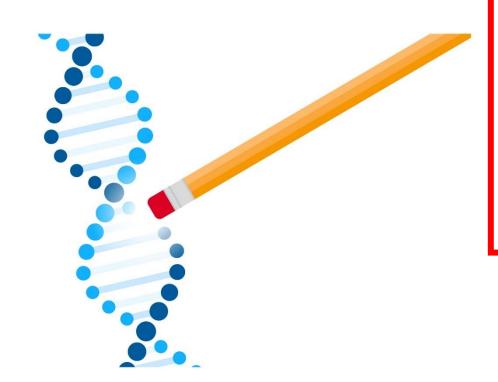
Ziele des Vorschlags

- Hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt
- Lenkung der Züchtung in Richtung eines Beitrags zu den Nachhaltigkeitszielen in einem breiten Spektrum an Pflanzenarten, insbesondere für das Agrar- und Lebensmittelsystem
- Chancen für Forschung und Innovation, auch für KMU





NGTs im Geltungsbereich des Vorschlags



Mutagenese

Veränderungen im Erbgut ohne Einfügung genetischen Materials

Cisgenese

Einfügen genetischen Materials von sexuell kompatiblen Organismen

Transgenese

Einfügen genetischen Materials von sexuell nicht-kompatiblen Organismen



Kategorie 1 – NGT Pflanzen, die äquivalent sind zu konventionellen Pflanzen

Verifizierungsverfahren basierend auf objektiven Kriterien

Unterliegen der gleichen Regulierung, die auf konventionell gezüchtete Pflanzen anwendbar ist

Saatgut als NGT gekennzeichnet

Informationen in einer öffentlichen Datenbank und den Sortenkatalogen verfügbar

Kategorie 2 – NGT Pflanzen, die nicht äquivalent sind zu konventionellen Pflanzen

Zulassungsverfahren mit angepasster Risikobewertung und angepassten Anforderungen an Nachweismethoden

Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung als GVO. Freiwillige Angabe des Zwecks der genetischen Veränderung

Regulatorische Anreize für NGT Pflanzen mit erwünschten Merkmalen

Koexistenzmaßnahmen durch Mitgliedstaaten verpflichtend



Überwachung und Berichterstattung

Verbot in der ökologischen Produktion





Danke für Ihre Aufmerksamtkeit!

Weitere Informationen:

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides

https://food.ec.europa.eu/plants/pesticides/approval-active-substances/renewal-approval/glyphosate_en

https://food.ec.europa.eu/plants/genetically-modified-organisms/new-techniques-biotechnology_en#commission-proposal-on-plants-obtained-by-certain-new-genomic-techniques

Hinweis: alle geäußerten Ansichten sind rein persönlicher Natur und können nicht als offizielle Position der Europäischen Kommission angesehen werden.